

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 25.03.2014

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Südheide, Landkreis  
Celle**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Südheide,  
Landkreis Celle****§ 1**

<sup>1</sup>Aus der Gemeinde Hermannsburg und der Gemeinde Unterlüß wird die Gemeinde Südheide gebildet. <sup>2</sup>Zugleich werden die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß aufgelöst.

**§ 2**

(1) Die Gemeinde Südheide ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß.

(2) <sup>1</sup>Soweit die bisherigen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen als Recht der Gemeinde Südheide fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Südheide, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

**§ 3**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

**§ 4**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 2. November 2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den Mitgliedern der Räte der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß, wahrgenommen; das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Das Gremium nach Absatz 1 Satz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Abweichend von § 70 Abs. 4 Satz 1 NKomVG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 NKWG beginnt die Wahlperiode der neu gewählten Abgeordneten am 1. Januar 2015.

(4) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat der Gemeinde Hermannsburg oder dem Rat der Gemeinde Unterlüß mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(5) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

## § 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß haben in ihren Sitzungen am 15. November 2012 einstimmig oder mit Mehrheit die Bildung der Gemeinde Südheide durch Zusammenschluss der beiden Gemeinden beschlossen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 NV). Dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend sollen die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 NV und § 24 Abs. 1 NKomVG). Diese liegen in der angestrebten Stärkung der Wirtschafts- und Gestaltungskraft der künftigen Gemeinde Südheide sowie den damit angestrebten Verbesserungen der hauswirtschaftlichen Situation und der ohnehin bestehenden Strukturschwäche in diesem Raum durch Synergieeffekte. Der dauerhafte Ausgleich der hauswirtschaftlich angespannten Situation in den beteiligten Gemeinden ist ohne Strukturveränderung nicht zu erreichen. Zur Haushaltskonsolidierung ist eine nachhaltige Senkung der Verwaltungskosten erforderlich. Diese soll vor allem durch den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde erreicht werden.

Für die betroffenen Gemeinden werden durch den Zusammenschluss erhebliche organisatorische Verbesserungen erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch die aufgrund des Zusammenschlusses mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Verwaltungsabläufe in der neuen Gemeinde. So sollen u. a. Chancen zur effizienteren Organisation der Verwaltung genutzt werden, um ein gutes Dienstleistungsangebot bei gleichzeitig möglichst ortsnaher Versorgung für die Bevölkerung anbieten zu können. Hinzu treten die finanziellen Verbesserungen durch höhere Schlüsselzuweisungsbeträge.

Im Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden vereinbart, die Rathäuser in Hermannsburg und Unterlüß als Kompetenzzentren und zentrale Anlaufstellen mit Bürgerbüros für die Einwohnerinnen und Einwohner beizubehalten. Die Fachbereiche der zusammengeführten Verwaltungen sollen auf beide Rathäuser aufgeteilt werden. Eine ortsnahe Verwaltungsleistung für die Einwohnerinnen und Einwohner wird damit sichergestellt.

Mit dem Zusammenschluss wird somit die Grundlage geschaffen, den finanziellen Anforderungen der Zukunft begegnen zu können und eine leistungsfähige Verwaltung zu erhalten.

Ohne diese Maßnahme und die sich aus der Vereinbarung mit dem Land auf der Grundlage des Zukunftsvertrages ergebenden Leistungen wäre ein hinreichender Handlungsspielraum für die beteiligten Kommunen nicht mehr zu erreichen. Die Vereinbarung mit dem Land sieht eine Zins- und Tilgungshilfe in Höhe von 3 750 000 Euro vor. Die beteiligten Kommunen konnten in den vergangenen Jahren ihre Haushalte nicht immer ausgleichen.

Die Höhe der Liquiditätskredite der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß beliefen sich am 31. Dezember 2009 auf zusammen rund 5 000 000 Euro. Beide Gemeinden betreiben in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation seit langer Zeit eine erhebliche und fortlaufende Haushaltskonsolidierung. Die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind vielfältig und zielen im Ergebnis stets darauf ab, die Aufgaben unter dem Aspekt der Effektivität und Effizienz zu erledigen und dadurch Konsolidierungserfolge zu erzielen. Nach den derzeitigen Berechnungen kann der Haushalt durch die Neubildung der Gemeinde Südheide - vorbehaltlich etwaiger unvorhersehbarer Ereignisse - ab dem Haushaltsjahr 2016 ausgeglichen werden.

Problematisch ist die Steuereinnahmekraft der beiden Gemeinden. Für die Gemeinde Hermannsburg liegt die Steuereinnahmekraft nach den Angaben des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen für die Jahre 2008 bis 2010 um mehr als 20 %, für die Gemeinde Unterlüß um 12 % unter dem Durchschnittssatz vergleichbarer Kommunen in Niedersachsen.

Hinzu tritt die Notwendigkeit, sich auf die demografische Entwicklung einzustellen. Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat in seiner Bevölkerungsvorausberechnung für den Landkreis Celle einen Rückgang der Bevölkerung bis zum Jahr 2031 um rund 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner, mithin rund 14 %, ermittelt. Von dieser Entwicklung werden auch die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß betroffen sein.

Nachdem die Gemeinden Faßberg, Hermannsburg und Unterlüß im Dezember 2011 in der örtlichen Tagespresse von Vertretern der Landesverwaltung als mögliche Fusionskandidaten ins Gespräch gebracht worden sind, haben sich die politischen Gremien dieser drei Gemeinden der Thematik angenommen und - ab Ende Februar 2012 - in gemeinsamen Gremien unter Beteiligung von Vertretern der Landesverwaltung und des Landkreises Celle als Kommunalaufsichtsbehörde die Voraussetzungen und Chancen einer gemeinsamen Fusion beleuchtet. Nach einer intensiven Aufbereitung und Beratung der relevanten Daten aus allen drei beteiligten Kommunen hat der Rat der Gemeinde Faßberg Anfang Juli 2012 einstimmig beschlossen, die Fusionsüberlegungen nicht weiter zu verfolgen. Daraufhin haben die Räte der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß beschlossen, die Fusionsüberlegungen auch ohne die Beteiligung der Gemeinde Faßberg fortzusetzen. Im Anschluss an die intensiven Beratungen sind die Räte der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß auf der Grundlage des zusammengetragenen Datenmaterials zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Zusammenschluss - zumindest mittelfristig - sachgerecht ist und haben am 15. November 2012 auf der Grundlage des erarbeiteten Gebietsänderungsvertrages und des Entschuldungshilfevertrages die Fusion der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß zum 1. Januar 2015 zur Gemeinde Südheide beschlossen.

Wirtschaftliche Erwägungen, insbesondere aber die negative finanzielle Entwicklung in den vergangenen Jahren, haben dazu geführt, dass sowohl die Gemeinde Hermannsburg als auch die Gemeinde Unterlüß bereits seit vielen Jahren in unterschiedlichen Konstellationen, mit verschiedenen Beteiligten sowie in diversen Formen und Ausprägungen interkommunale Zusammenarbeit betrieben haben und auch noch betreiben, soweit dieses sinnvoll erscheint und entsprechende Vorteile hieraus zu erwarten sind. Beispielhaft hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Personalabrechnung seit ca. 30 Jahren durch den Landkreis Celle für die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt wird. Gleiches gilt für die Bereitstellung und die Betreuung von Datenverarbeitungsprogrammen sowie die Datenhaltung im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen u. a. im Bereich des Einwohnerwesens sowie des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Außerdem haben die meisten Gemeinden im Landkreis Celle vor ebenfalls ca. 30 Jahren den Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle gegründet und diesem die Versorgung der beteiligten Gemeinden mit Frischwasser übertragen. Im Abwasserbereich besteht seit 1992 der

Abwasserverband Matheide, dem acht Gemeinden und Samtgemeinden aus dem Landkreis Celle, darunter auch die Gemeinde Unterlüß, angehören. Die Gemeinde Hermannsburg hat zum Zweck der gemeinsamen Abwasserbeseitigung im Jahr 2004 mit der Stadt Bergen den Abwasserzweckverband Örtzetal gebildet.

Zur Verringerung der Defizite im Bereich der Schwimmbäder besteht seit der Schließung des Freibads der Gemeinde Hermannsburg im Jahr 2003 eine Kooperation mit der benachbarten Gemeinde Faßberg über die gegenseitige Personalstellung für den Betrieb der verbleibenden Bäder (Freibad in Faßberg, Hallenbad in Hermannsburg).

Im Rahmen der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung arbeitet die Gemeinde Hermannsburg seit dem Jahr 2003 landkreisübergreifend eng mit den Kommunen Bergen und Faßberg (beide Landkreis Celle) sowie Wietzendorf und Munster (beide Landkreis Heidekreis) zusammen und bildet mit diesen den „Kulturraum Oberes Örtzetal“. In ähnlicher Weise hat die Gemeinde Unterlüß sich zur Verfolgung und Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Ziele für die Förderperiode 2007 bis 2013 mit den Samtgemeinden Eschede und Lachendorf und einigen Ortsteilen der Stadt Celle zur Leader-Region „Lachte-Lutter-Lüß“ zusammengeschlossen.

Neben dem Betrieb der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, zu deren Gegenstand u. a. die Führung der Schwimmbäder in Hermannsburg und Unterlüß, die Verpachtung von Freizeiteinrichtungen, von Energieerzeugungsanlagen und von Tourismus im Bereich der künftigen Gemeinde Südheide zählen (Beitritt der Gemeinde Unterlüß zum 1. Januar 2012), haben die Gemeinden bereits jetzt eine Vereinbarung über die personelle Zusammenarbeit im Vorfeld der Fusion geschlossen und durch entsprechende Beschlüsse der Gemeinderäte mit Wirkung vom 1. Juli 2013 einen gemeinsamen Standesamtsbezirk Südheide gebildet, um entsprechende Synergieeffekte bereits jetzt nutzen zu können.

Die Gemeinde Hermannsburg und die Gemeinde Unterlüß liegen im nördlichen Landkreis Celle in der landschaftlich und touristisch reizvollen Südheide. Die Gemeinde Hermannsburg grenzt im Westen und Süden an die Stadt Bergen (Landkreis Celle), im Nordwesten an die Gemeinde Wietzendorf (Landkreis Heidekreis), im Norden an die Gemeinde Faßberg (Landkreis Celle) und im Südosten an die Samtgemeinde Eschede (Landkreis Celle). Im Osten hat die Gemeinde Hermannsburg eine gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Unterlüß. Die Gemeinde Unterlüß grenzt im Norden ebenfalls an die Gemeinde Faßberg (Landkreis Celle) und im Süden an die Samtgemeinde Eschede (Landkreis Celle). Östlich der Gemeinde Unterlüß befindet sich die Samtgemeinde Suderburg (Landkreis Uelzen).

Die Gemeinde Hermannsburg wurde zum 1. Januar 1973 durch § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Celle vom 4. Dezember 1972 (Nds. GVBl. S. 487) aus den damals selbständigen Gemeinden Baven, Beckedorf, Bonstorf, Hermannsburg, Oldendorf und Weesen (teilweise) gebildet. Die Gemeinde Unterlüß ist durch die gleiche Vorschrift aus der Gemeinde Unterlüß und den Wohnplätzen Lutterloh, Neu-Lutterloh, Raakamp, Schrödershof und Theerhof der Gemeinde Weesen gebildet worden. Nur aufgrund der räumlichen Entfernung war seinerzeit davon abgesehen worden, diese Teile der ehemaligen Gemeinde Weesen in die Gemeinde Hermannsburg einzugliedern. Die Gemeinde Unterlüß erreichte gleichwohl nicht die Vorgabe des zu der damaligen allgemeinen Gebietsreform vorgegebenen Leitbildes, dass auch in dünnbesiedelten Bereichen zumindest eine Bevölkerungszahl von 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht werden sollte. Nur durch § 11 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Celle wurde erreicht, dass die Gemeinde Unterlüß auch Aufgaben ausführen konnte, die Gemeinden mit zumindest 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zugewiesen wurden.

Die Gemeinde Hermannsburg kann auf eine insgesamt mehr als eintausendjährige Geschichte zurückblicken. Weltweite Bedeutung hat Hermannsburg durch die Hermannsburger Mission (heute: Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen) erlangt, die im Jahr 1849 gegründet wurde und den Ort bis in die Gegenwart hinein prägt. Demgegenüber ist die Gemeinde Unterlüß im Jahr 1847 im Zusammenhang mit dem Bau der Bahnstrecke von Lehrte nach Harburg (heute von Hannover nach Hamburg) entstanden. Sie besteht seit 1910 als eigenständige Gemeinde. Von besonderer Bedeutung ist hier die Firma Rheinmetall, die seit 1899 einen Standort in Unterlüß betreibt und sich zu einem weltweit agierenden Technologie-

unternehmen für Wehrtechnik und Automobil-Zulieferung entwickelt hat. Darüber hinaus ist Unterlüß eine der walddreichsten Gemeinden Deutschlands.

Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der Bevölkerungsfortschreibung vom 30. Dezember 2011 auf der Basis des Zensus 2011, die Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012):

	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km <sup>2</sup>
Gemeinde Hermannsburg	118,64	8 146	68,7
Gemeinde Unterlüß	77,53	3 629	46,6
	196,17	11 775	60,0.

Gegenüber den Verhältnissen bei der letzten allgemeinen Gebietsreform (vgl. Drs. 7/1320 S. 56) hat sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Hermannsburg zwar erhöht. Die demografische Entwicklung lässt nunmehr jedoch einen Bevölkerungsrückgang erwarten. Hinzu treten die erhöhten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Gemeinden innerhalb der vergangenen rund 40 Jahre und die sich zwischenzeitlich ergebenden haushaltswirtschaftlichen Problemstellungen.

Die Neubildung der Gemeinde Südheide stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Herausforderungen und Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten Kommunen zu begegnen. Durch diese Maßnahme werden sich nach den Ermittlungen der beteiligten Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine leistungsstarke Verwaltung erhalten und ausgebaut werden. Darüber hinaus entspricht sie den einstimmig oder mit großer Mehrheit gefassten Beschlüssen der Räte der beteiligten Kommunen.

Die neu gebildete Gemeinde Südheide wird aufgrund ihrer Einwohnerzahl, die die sechshöchste im Landkreis Celle ist, und Größe, die sowohl im Landkreis als auch im Landesdurchschnitt herausragend ist, einen stärkeren Einfluss innerhalb des Landkreises Celle nehmen können. Bei der Bevölkerungsdichte läge sie allerdings insbesondere wegen der hohen Anteile an Wald-, Heide- und anderer landwirtschaftlich genutzter Flächen an zweitletzter Stelle im Landkreis Celle und damit weiterhin deutlich unter dem Landesdurchschnitt von Niedersachsen (166 Einwohner je km<sup>2</sup>) und der Bundesrepublik Deutschland (229 Einwohner je km<sup>2</sup>).

Die bisherigen Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß werden in der neu gebildeten Gemeinde Südheide ihre Kräfte stärker als bisher einer gemeinsamen Entwicklung widmen. Insbesondere durch die Bündelung des vorhandenen Standort- und Wirtschaftspotenzials wird es zu einer Stärkung des dann gemeinsamen Wirtschaftsstandortes kommen.

Mit Unterstützung des Ministeriums für Inneres und Sport, der Regierungsvertretung Lüneburg und des Landkreises Celle wurden von den Vertretern der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß die Grundlagen für eine Fusion geschaffen. Die Grundlagen für den Zusammenschluss (Entschuldungshilfevertrag und Gebietsänderungsvertrag) wurden im Rahmen eines gemeinsamen Projektes unter Hinzuziehung eines externen Dienstleisters und unter Moderation des Landkreises Celle erarbeitet. Der mit dem Land Niedersachsen am 14. Dezember 2012 abgeschlossene Zukunftsvertrag sieht Maßnahmen zur Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation vor.

Der Name der Gemeinde Südheide entspricht dem Antrag der beteiligten bisherigen Gemeinden. Er wird von keiner anderen Gemeinde verwendet. Die Verwendung dieses Namens durch juristische Personen des Privatrechts im Bereich des Landkreises Gifhorn bewirkt keine Verwechslungsgefahr, weil jeweils Zusätze, die auf die jeweilige Branche verweisen, verwendet werden. Der Naturpark Südheide und die damit zusammenhängende landschaftliche Bezeichnung gehen zwar erheblich über das Gebiet der neuen Gemeinde hinaus, letztlich ist dieser

Bezug jedoch durch seine Prägung für die Landschaft in der neuen Gemeinde zutreffend und namensrechtlich unbedenklich.

Zur Wahrung der örtlichen Interessen in der kommunalen Selbstverwaltung sieht der Gebietsänderungsvertrag vor, dass mit der Neubildung der Gemeinde Südheide Ortschaften nach § 90 NKomVG eingerichtet werden.

Gründe, die zu einer Beeinträchtigung des Gemeinwohls als Folge der Fusion führen könnten, sind im Zusammenhang mit der öffentlichen Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am Fusionsverfahren nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht erkennbar. Vom Landkreis Celle wird die Fusion durch weitere eigene Maßnahmen, die auch Eingang in den Entschuldungshilfevertrag gefunden haben, unterstützt.

Ein gesonderter Wahltermin für die erstmalige Wahl des Rates der neu gebildeten Gemeinde Südheide wurde zum 2. November 2014 beantragt.

Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend soll die Neubildung der Einheitsgemeinde zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

## II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

Erwartet werden Einsparungen und erhöhte Erträge in Höhe von zusammen etwa 650 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2015.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

## VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz (NFVG) zur Folge. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredite auf rund 5 000 000 Euro. Sie ist auf 3 750 000 Euro begrenzt. Im Zukunftsvertrag haben sich die beteiligten Gemeinden verpflichtet, die haushaltswirksamen Maßnahmen durchzuführen.

Zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung wurden Einsparmaßnahmen und Ertragsverbesserungen mit einem Betrag von rund 650 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2015 vereinbart. Grundlage dieser Einsparungen sind insbesondere die sich aus der Neubildung der Gemeinde Südheide ergebenden Effekte.

Durch die Bildung der Gemeinde Südheide verringern sich die Aufsichtsaufgaben für den Landkreis Celle entsprechend. Diese Aufsichtsaufgaben sind jedoch nicht derart aufwendig, dass durch deren Reduzierung eine nennenswerte Entlastung beim Landkreis Celle zu erwarten ist.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

## VII. Anhörungen

Die Anhörungen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der beteiligten Gemeinden nach § 25 Abs. 4 NKomVG wurden im September und Oktober 2013 durchgeführt. Anregungen und Bedenken haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Gemeinde Hermannsburg nicht mitgeteilt. Die Gemeinde Unterlüß hat einen Vorschlag zur Änderung der Gesetzesbegründung gegeben, der umgesetzt wurde.

Angehört wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat keine Einwände vorgetragen. Der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat von einer Stellungnahme abgesehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen, haben bis zum Abschluss der Anhörungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

## B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Südheide gebildet und ihre Bezeichnung und ihr Name festgelegt. Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Der Name der neuen Kommune entspricht dem Antrag der beteiligten Gemeinden. Dieser Name wird noch von keiner anderen Kommune verwendet. Der Landkreis Celle als Träger des Naturparks Südheide hat gegen die Namensverwendung keine Bedenken erhoben. Wegen der anderen rechtlichen Stellung besteht auch keine Verwechslungsgefahr.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Südheide in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Bürgermeister der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 NBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamtStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Gemeinde Südheide über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Vereinigung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinde Südheide unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2015 der Gemeinde Südheide möglich,



eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß gelten nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohnehin fort. Hinsichtlich dieser Fortgeltung ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Zu den gefahrenabwehrrechtlichen Verordnungen ist § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der neuen Gemeinde Südheide gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder der vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 4:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Bestimmung des Wahltermins entspricht dem Antrag der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß. Es wird so ermöglicht, dass die einzelne Neuwahl der Abgeordneten des Gemeinderats und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde Südheide bereits vor der Neubildung durchgeführt werden. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, weil die beteiligten Kommunen nicht von der Möglichkeit des § 26 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Gebrauch gemacht haben, durch Gebietsänderungsvertrag die Räte der aufzulösenden Gemeinden für den Rest der Wahlperiode als Ortsräte fortbestehen zu lassen. Bei der Vorbereitung der Gemeindewahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung, einschließlich der im Gebietsänderungsvertrag festgelegten Einrichtung von Ortschaften, in denen Ortsräte zu wählen sind, bereits vorgegriffen werden, damit die erforderlichen Handlungen eingeleitet werden können. Durch die vorgezogenen Gemeindewahlen vor dem Inkrafttreten der Neubildung werden Regelungen über die Einrichtung von Interimsorganen entbehrlich.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl den Räten der Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß gemeinsam zu, weil diese schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Gemeinde haben und deren Organe erst nach dem 1. Januar 2015 und damit nach dem Wahltag tätig werden können.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Wahlperiode der erstmalig zu wählenden Abgeordneten, für deren Mitgliedschaft in der Vertretung es eine bisherige Vertretung nicht gibt, zum 1. Januar 2015 begründet wird. Die Dauer der Wahlperiode bestimmt sich nach § 70 Abs. 4 Satz 2 NKomVG.

Für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ergibt sich der Beginn der Amtszeit am Tag des Zusammenschlusses der beiden Gemeinden aus § 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NKomVG. Die Abweichung von der regelmäßigen Amtszeit nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG mit der in diesem Fall bestehenden Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten gleichen Amtszeit ergibt sich aus § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NKomVG.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu § 5:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der beteiligten Kommunen entsprechend am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der für die einzelnen Neuwahlen nach der künftigen Gliederung notwendigen Sonderregelungen muss jedoch vorgezogen werden.